Grünberger Wochenblatt.

21. Jahrgang. **№ 17.**

Redaction Dr. W. Levysohn.

Donnerstag den 27. Februar 1845.

Die Gewerbe-Ordnung.

(Fortsetzung.)

§. 129. Durch Beschluß der Regierung kann Gewerbetreibenden, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben haben, die Befugniß, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf gewisse Zeit entzogen werden. Gegen einen solchen Beschluß der Regierung ist nur der Rekurs an die Ministerien zulässig. §. 131. Die nachstehenden Gewerbetreibenden erlangen die Befugniß, Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Publikation dieses Gesetzes nicht bereits zustand, nur dadurch, daß sie entweder in eine ältere oder neuere Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen werden, oder die Befähigung besonders nachweisen (§. 132.) Diese Gewerbetreibenden sind: Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Riemer, Sattler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Horn und Holz, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenschmiede, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klemptner, Buchbinder, Färber. Die Regierungen können jedoch nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, unter Genehmigung der Ministerien, den Nachweis der Befähigung für einzelne der vorstehend benannten Gewerbe erlassen, so wie für andere als diese Gewerbe anordnen. §. 132. Der Nachweis der Befähigung muß durch eine nach den Bestimmungen des Titel VIII. abgelegte Prüfung geführt werden. §. 134. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen, und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft. §. 136. Die Ortspolizei-Obrigkeit hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religionsunterrichtes noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. §. 138. Die Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, dem Arbeitsherrn Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verpflichtet. §. 142. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Ortspolizei-Obrigkeit, kosten- und stempelfrei

zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gehülfen auf ihre Führung auszudehnen. §. 143. Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht statt. Auf besondere Unterstützung der Gewerbebenossen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch mehr. §. 144. Den Gesellen und Gehülfen ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besondern Verbindungen oder Kassen gestattet; es bleibt jedoch vorbehalten, die Einrichtungen derselben nach Befinden abzuändern und zu ergänzen. Auch können dergleichen Verbindungen und Kassen mit Genehmigung der Regierung neu gegründet werden. Ein Geselle oder Gehülfe darf deshalb, weil er nicht bei einem Innungsgenossen arbeitet, von dem Beitritte zu solchen Verbindungen und Kassen nicht ausgeschlossen werden. §. 145. Diese Bestimmungen finden auch auf Fabrikenarbeiter Anwendung. §. 146. Als Lehrlinge sind nur diejenigen Personen zu betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintreten, um gegen Lehrgeld oder unentgeldliche Hülfsleistung ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zu Gesellen befähigt. §. 148. Vor Aufnahme ist festzustellen, ob der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge zu halten. Der Lehrling muß darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, ingleichem durch eine Bescheinigung seines Religionslehrers nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzt. Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel an diesen Kenntnissen nachgesehen werden. Der Lehrherr ist alsdann verpflichtet, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen. §. 149. Die Verabredungen über die Lehrzeit, das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen sind bei der Aufnahme zu verzeichnen. §. 150. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendungen zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren. §. 151. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und bei dessen Abwesenheit den denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet. §. 156. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, so wie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande aber von der Ortspolizei-Obrigkeit kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. §. 157. Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages kann der Lehrling auch darauf antragen, daß er über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse geprüft und förmlich entlassen werde. §. 158. Die Innungen, die Kommunalbehörden und die Ortspolizei-Obrigkeiten haben über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge vollständige Verzeichnisse zu führen. §. 159. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben, sondern nur die baaren Auslagen, als: Stempel, Kopialien, Diäten für die einzelnen Innungsgenossen und Sachverständigen, welche die Prüfung bewirkt haben u. s. w. in Ansatz gebracht werden. §. 160. Personen, welche nach der über ihre Unterweisung in gewerblichen Kenntnissen und Fertigkeiten mit ständigen Gewerbbetreibenden getroffenen Uebereinkunft nicht als Lehrlinge anzusehen sind, oder das Gewerbe in anderer Weise, als bei einem selbstständigen Gewerbebetreibenden, erlernt haben, können, wenn sie bei den Genossen einer Innung unterwiesen worden sind, bei der Innung, sonst aber bei der Kommunalbehörde oder Polizeiobrigkeit darauf antragen, daß sie über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft werden, und daß ihnen, nach genügend bestandener Prüfung, hierüber ein Zeugniß ertheilt werde. §. 162. Für die in diesem Gesetze angeordneten Prüfungen sind beständige Orts- und Distrikts-Prüfungsbehörden zu bilden, wo dies von den Regierungen nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen für nöthig erachtet wird. Die Prüfungsbehörden werden aus den geschicktesten und geachtetsten Gewerbetreibenden dergestalt zusammengesetzt, daß die Hauptgattungen der in dem Orte oder Distrikte betriebenen Gewerbe darin vertreten sind. §. 168. Die Vorschriften der Titel VI. und VII. in Ansehung der Innungen, sowie der Gesellen und Gehülfen können für alle oder für einzelne Arten von Gewerben, unter den im §. 170. festgesetzten Be-

schränkungen, durch Ortstatuten mit Genehmigung der Ministerien abgeändert werden. Dergleichen Statuten werden auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt; es müssen jedoch zuvor betheiligte Gewerbebetreibende, und, wo Innungen bestehen, auch diese mit ihren Erklärungen gehört werden. Soll durch neue Statuten die Verfassung bestehender Innungen abgeändert werden, so ist deren Zustimmung erforderlich. Neu sich bildende Innungen sind an die Ortsstatuten gebunden.

(Fortsetzung folgt.)

Das hiesige Armenwesen.

Wir ehren die, im Intelligenzblatt zum hiesigen Wochenblatt Nr. 16 sich aussprechende Theilnahme, die Ein zweiter Bürger, der in der Ueberschrift angedeuteten, von uns besprochenen Angelegenheit widmet. Derselbe verstärkt damit unsere von ihm schon früher gehegte Ueberzeugung, daß solche in ihm seit Langem einen Beschützer gefunden hat.

Wenn in Ansehung der, diesem Gegenstande zuzuwendenden vermehrten Sorgfalt, durch Erfüllung des daselbst zu erkennen gegebenen, uns höchst schmeichelhaften Wunsches, wir bescheidentlich einige Zweifel hegen müssen, so begründen sich solche vornehmlich darauf, daß in manchen Verhältnissen der gute, selbst regeste Wille, ohne die eingreifende, kräftige Unterstützung Gleichgesinnter, nichts vermag, besonders wenn solchem beengende Maaßnahmen, die nach den Erfolgen beurtheilt, mehr die Form als das Wesen der Sache betreffen, hemmend entgegenstehen.

Will uns auch, unter solchen Umständen die mit einiger Ueberschätzung bei uns vorausgesetzte Befähigung unzureichend bedünken: den angeregten Uebelständen ein wünschenswerthes Ziel setzen zu können, und überlassen wir diesen Vorzug auch gern dem mit überwiegenden Einfluß Ausgestatteten, so soll uns dies jedoch nicht hindern, der guten Sache auf untergeordneter Stelle freudig und ohne Beschränkung unsere Mitwirkung darzubringen.

Ein Bürger.

Rechnungslegung.

Erst heute ist es mir möglich, noch ein öffentliches Wort über mein 25jähriges Jubelfest — von Einem Wohllöblichen Magistrat in Verbindung mit Einer Wohllöblichen Stadtverordnetenversammlung, wie von lieben, treuen Freunden mir so innig und freundlich bereitet — zu sprechen. Dazu drängt mich die heilige Pflicht schuldigen Dankes. — Es fand nämlich auf eine freundliche Anregung des Herrn Syndikus v. Wiese im freudigen Anklange aller Gäste eine Sammlung für arme Schüler der Friedrichsschule Statt. Dieser Betrag, welcher das erfreuliche Resultat von 12 Rtlr. 17 Sgr 6 Pf. ergab, wurde mir sofort durch den Herrn Bürgermeister Krüger zu freier Disposition eingehändigt.

Nach Einsicht und Gewissen habe ich nun, verehrte Freunde, diese freie Gabe der Liebe unter 19 Schüler vertheilt.

9 Schüler erhielten „Lebensspiegel" à 17½ sgr.	5 rtlr.	7 sgr.	— pf.
Einband dafür	— =	27 =	— =
10 Schüler Kleidungsstücke, als 3 Paar Schuhe	2 =	— =	— =
Tuch zu 2 Paar Beinkleider	2 =	5 =	— =
2 Mützen	1 =	2 =	6 =
3 Westen zusammen	1 =	1 =	6 =
id est	12 rtlr.	13 sgr.	— pf.

12 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., weniger 12 Thlr. 13 Sgr. = 4 Sgr. 6 Pf., wofür zur Vertheilung an Schüler Federn gekauft wurden.

Eine große Freude wurde dadurch den Kleinen bereitet. Sie hätten es sehen sollen, wie sich ihr Blick bei dem Empfang des Geschenkes verklärte, wie ihr Herz so voll des Dankes und der Freude war! Und eben dieses ist es, warum ich mich bewogen fühle, noch öffentlich im Namen dieser Kinder herzlich und innigst zu danken. —

Möchten dieselben, wie jetzt in schwachen Worten, auch einst durch Thaten Ihnen ihren Dank bezeigen! — Möchten aber auch Sie in dem Werke Ihrer Liebe den süßesten Lohn in Ihrer Brust finden! —

In Verbindung mit diesem fühle ich mich aber auch noch verpflichtet, ein anderes Wort des Dankes beizufügen. — Sie haben mir an jenem Tage so viel Ehrenkränze und Glückwünsche dargebracht. Auch dafür nochmals meinen herzlichsten und auf=

richtigsten Dank. — — Neben der Lust und Fröhlichkeit, die in den vielfachen Toasten und Reden waltete, sprach sich auch noch ein tieferer Sinn aus. Es wurde zur Wahrheit, daß auch in der Freude christlicher Sinn und Mildthätigkeit wohnen kann. — Dies war der Glanzpunkt des Festes. — Stets wird mir jener Tag eine schöne Erinnerung, sowie eine Auffrischung und Erhebung des ganzen Lebens bleiben. — In dieser Gesinnung empfangen Sie zugleich noch die höchsten Segenswünsche für Ihre Zukunft.

Haym.

Mannichfaltiges.

*Auf seiner Rückkehr von Interlaken wurde der König von Würtemberg in einem kleinen Dorfe bei Ulm von dem Schulmeister und seiner Jugend mit einem Gesang begrüßt, den der Schulmeister gedichtet und componirt hatte. Der König bat um den Text des Liedes. Der Schulmeister griff rasch in die Tasche, brachte ein Papier aus derselben und überreichte es, ohne weiter nachzusehen, da er seiner Sache gewiß war. Der König fuhr weiter, hatte aber statt des Liedes eine Schneiderrechnung, die in dem neuen Rock des Schulmeisters stecken geblieben war. Der Schulmeister konnte sich über seinen Fehlgriff nicht beruhigen und seine Frau machte ihm Tag und Nacht Vorwürfe. Allein ehe drei Tage vergingen, erhielt der Schulz die königliche Anweisung, die Schneiderrechnung des Schulmeisters zu bezahlen und das Geld dafür in Stuttgart zu erheben.

*Von dem riesigen Umfang der englischen Baumwollenindustrie giebt der neueste Bericht von Burns einen Begriff. Wir wollen nur einige Zahlen aus demselben hervorheben. Im Jahr 1844 wurden in England 410 Millionen Pfund Twist gesponnen und davon ausgeführt: 130 Mill. Pfd. als Twist, 2¼ Mill. Pfd. als Nähgarn, 191 Mill. Pfd. als fertige baumwollene Fabrikate; in Irland wurden 58 Mill. Pfd. als Fabrikate verbraucht. Im Jahr 1843 wurden in England nur 400 Mill. Pf. Garn gesponnen. In Deutschland wurden 1843 etwa 50 Mill. Pfd. Garn gesponnen und ebenso viel im Jahre 1836. Der wöchentliche Baumwollenverbrauch Englands betrug im Jahre 1844 durchschnittlich 27,288 Ballen; ausgeführt wurden aber im Jahre 1843 19 Mill. Pfd. mehr, als im Jahre 1844, wo die Manufacturen im Innern besser beschäftigt waren. Die Folge war, daß auch die deutschen Märkte weniger mit englischem Garn beschickt wurden. Der gedeihliche Zustand der englischen Manufacturen hält an. Seit dem Frühjahr 1844 ist der Lohn der Handweber um 20 % im Durchschnitt erhöht worden. Daneben erzählt die engl. Zeitung, der Globe, daß die englischen Baumwollen- und Wollenwaaren auf der letzten Leipziger Neujahrsmesse glänzenden Absatz gefunden hätten und den Zollvereinsartikeln vorgezogen worden seien, eine Versicherung, die den Thatsachen widerspricht, wenn auch einzelne Fälle vorgekommen sein mögen.

*Ein Karrenschieber, der vor einem an dem Pranger gestellten Verbrecher vorüber ging, fragte, was auf der Tafel über dem Kopfe geschrieben stehe. „Da steht," sagte einer in seiner Nähe, „daß dieser Mensch ein Falsator ist." — „Was ist ein Falsator?" — „Einer, der die Hand eines Andern nachmacht." — „Siehst Du, armer Teufel," rief er, indem er zum Pranger hintrat, „das kommt vom Schreibenlernen!"

*Der ungeschickte Gehülfe eines Zahnarztes wollte einen Bauer einen Zahn ausziehen, versah es aber und nahm noch einen zweiten mit. Der Bauer wollte sich über den Verlust anfangs gar nicht beruhigen, aber der junge Zahnarzt bedeutete ihm: „Sei er nur ja still, wenn es mein Herr erfährt, daß ich zwei Zähne ausgezogen habe, so muß er für zwei bezahlen." — Da schlich der Bauer sachte davon.

*In Posen entdeckte man kürzlich eine Diebsbande, die seit Jahren ihren Aufenthalt in einem Grabgewölbe unter der Klosterkirche hatte. Mit Einverständniß des Kirchendieners hatten die Diebe die Särge leer gemacht und darin ihre Lagerstätte eingerichtet. Ueberflüßige Särge dienten als Brennholz, nur für Gäste hatten sie ein paar Gastsärge aufgehoben. Die Gebeine dienten als Leuchter und Löffel. Sie wurden durch das Licht, das ein Vorübergehender in dem Gewölbe bemerkte, entdeckt.

Druck und Verlag von W. Leydsohn.